



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 08.10.2025 – Auszug aus Drucksache 19/8438 –

Frage Nummer 53

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Elena
Roos**
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Kindertagesstätten in Bayern haben eine Betriebserlaubnis, die von der zuständigen Behörde im Einzelfall erteilt wurde, obwohl sie von den Anforderungen nach § 16 Abs. 2 bis 4 Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes abweichen und wie viel Allgemeinverfügungen für die Beurteilung einer Person als Fach- oder Ergänzungskraft wurden in den letzten fünf Jahren im Einzelfall ausgesprochen (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Bei der Betriebserlaubnis und der gesetzlichen Förderung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) handelt es sich um zwei eigenständige Themen. Die Frage der Betriebserlaubniserteilung richtet sich nach den §§ 45 ff. Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und ist Bundesrecht. Die Frage der gesetzlichen Förderung richtet sich nach dem BayKiBiG und der Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) als bayerisches Förderrecht.

Die beiden Punkte sind nur insofern miteinander verknüpft, als dass eine bestehende Betriebserlaubnis nach Art. 19 Nr. 1 BayKiBiG Voraussetzung für die Förderung nach BayKiBiG und AVBayKiBiG ist. Die weiteren Fördervoraussetzungen nach BayKiBiG und AVBayKiBiG sind im Gegenzug aber nicht Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis.

Die Erfüllung der förderrechtlichen personellen Vorgaben nach § 16 Abs. 2 bis 4 AVBayKiBiG ist daher nicht relevant für die Erteilung der Betriebserlaubnis. Jede geförderte bayerische Kindertageseinrichtung verfügt über eine bestehende Betriebserlaubnis im Sinne des § 45 SGB VIII.

Die nach § 16 Abs. 6 Satz 2 ff. AVBayKiBiG möglichen Abweichungen von den personellen Vorgaben des § 16 Abs. 2 bis 4 AVBayKiBiG erfolgen in eigener Verantwortung durch die jeweils zuständigen Betriebserlaubnisbehörden (aber unabhängig vom Verfahren zur Erteilung einer Betriebserlaubnis) und werden nicht zentralisiert erfasst. Von der Möglichkeit einer Abweichung durch Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales nach § 16 Abs. 6 Satz 1 AVBayKiBiG wurde mit Bekanntmachung vom 27.12.2023 (BayMBI. 2024 Nr. 34) Gebrauch gemacht. Die Allgemeinverfügung wurde zuletzt mit Bekanntmachung vom

11.07.2025 (BayMBI. 2025 Nr. 314) geändert. Für Personen mit einer in der Allgemeinverfügung genannten Qualifikation bedarf es keiner Einzelfallgenehmigung nach § 16 Abs. 6 Satz 2 AVBayKiBiG mehr.